

## **Verwaltungsvorschriften für das Berliner Ideenmanagement II**

vom 21. März 2000

Qualitätsbörse bei der Senatsverwaltung für Inneres  
Fernruf: 90 27-28 53, intern 9 27 – 28 53

Auf Grund des § 6 Abs. 1 AZG wird bestimmt:

### **1. Grundsätze**

Das Berliner Ideenmanagement ist ein Baustein des Qualitätssicherungssystems gem. § 7 VGG<sup>1</sup>. Es dient der kontinuierlichen Einbeziehung der Erfahrungen und des Detailwissens jedes einzelnen Beschäftigten zur wirtschaftlichen, wirksamen und bürgerorientierten Aufgabenerledigung. Es bietet allen Beschäftigten die Chance, durch Qualitätsvorschläge aktiv an Veränderungsprozessen mitzuwirken und an den erzielten Verbesserungen beteiligt zu werden.

Durch diese Verwaltungsvorschriften wird der grundsätzliche Umgang mit Qualitätsvorschlägen der Beschäftigten, durch die Produktqualitäten, Geschäftsprozesse und die Zusammenarbeit im Interesse der Berliner Verwaltung und der Bürger/innen, als ihre Kunden, verbessert werden, verbindlich geregelt. Weitergehende Detailregelungen sind durch die Dienststellen festzulegen.

Die Dienststellen stellen die zügige Behandlung sowie unverzügliche Umsetzung der Qualitätsvorschläge sicher und arbeiten konstruktiv zusammen.

Die bei der Senatsverwaltung für Inneres für den berlinweiten Informationsaustausch eingerichtete Qualitätsbörse berät und unterstützt alle Dienststellen beim Aufbau und der Durchführung des Berliner Ideenmanagements. Die einzelnen Leistungen der Qualitätsbörse sind in einem Servicekatalog verankert.

### **2. Handlungsverantwortung**

Die Führungskräfte sind zur Förderung und Unterstützung der Beschäftigten bei der Entwicklung von Qualitätsvorschlägen und deren Umsetzung verpflichtet.

Zu ihrer Unterstützung ist in jeder Dienststelle mindestens ein/e Ansprechpartner/in zu benennen, der das Berliner Ideenmanagement betreut. Die Aufgaben der Ansprechpartner/innen sind in einem einheitlichen Anforderungsprofil festgelegt.

Die Beschäftigtenvertretungen sind zur beratenden Mitwirkung einzubeziehen.

---

<sup>1</sup> Verwaltungsreform-Grundsätze-Gesetz (VGG vom 17. Mai 1999)

### **3. Teilnahme/ Bezugsbereich**

Alle Beschäftigten der Berliner Verwaltung können für jeden Verwaltungsbereich Qualitätsvorschläge einreichen. Diese können sowohl eigene als auch fremde Aufgabengebiete betreffen.

Qualitätsvorschläge sind dem/r Ansprechpartner/in der eigenen Dienststelle zuzuleiten. Diese/r sorgt für die Meldung des Vorschlages an die Qualitätsbörse bzw. bei nicht bestehender Zuständigkeit für die Weiterleitung an die verantwortliche Dienststelle.

Sind für einen Qualitätsvorschlag mehrere Dienststellen verantwortlich, einigen sich diese über die Federführung.

### **4. Gegenstand/ Prüfung**

Jeder Qualitätsvorschlag muss ein konkretes Problem oder eine Anregung aufzeigen. Inhaltsgleiche (innerhalb von 3 Jahren) oder nicht neue Anregungen gelten in diesem Sinne nicht als Qualitätsvorschlag.

Qualitätsvorschläge werden zügig von der verantwortlichen/ federführenden Organisationseinheit geprüft. Für die Prüfung können von den Dienststellen Kriterien und Fristen vorgeben werden. Enthält der Qualitätsvorschlag keine umsetzungsfähige Lösung, ist bei entsprechender Themenkomplexität ein Qualitätszirkel in Abstimmung mit der verantwortlichen Organisationseinheit zu initiieren.

### **5. Entscheidung**

Über die Annahme oder Ablehnung eines Qualitätsvorschlags einschließlich der Honorierung entscheidet ein Qualitätsgremium. Das Qualitätsgremium hat seine Entscheidung bei einer Annahme transparent darzulegen und bei einer Ablehnung für die Betroffenen nachvollziehbar zu begründen. Das Qualitätsgremium entscheidet abschließend über mögliche Einwände.

Die konkrete Besetzung und Aufgabenwahrnehmung des Qualitätsgremiums ist von den Dienststellen festzulegen.

Die Bestimmungen über Arbeitnehmererfindungen [Gesetz über Arbeitnehmererfindungen vom Juli 1957] (BGBl. I S. 756/ GVBl. S. 869) und gebotene Beteiligungen der Beschäftigtenvertretungen [insbesondere Personalvertretungsgesetz – PersVG - Berlin vom Juli 1974] (GVBl. S. 1669) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

### **6. Umsetzung**

Die betroffenen Organisationseinheiten sind zur unverzüglichen Umsetzung angenommener Qualitätsvorschläge verpflichtet. Die Umsetzung ist in geeigneter Weise zu dokumentieren.

Qualitätsvorschläge aus anderen Dienststellen sind auf ihre Übernahmefähigkeit zu prüfen und nach Möglichkeit umzusetzen.

### **7. Anerkennung**

Die Teilnahme der Beschäftigten am Berliner Ideenmanagement ist in geeigneter Weise zu würdigen. Die Anerkennung ist von der Dienststellenleitung auszusprechen.

## **8. Honorierung**

Umgesetzte Qualitätsvorschläge sind mit Geldprämien, Sachprämien oder einem Freizeitausgleich in angemessener Höhe zu honorieren. Als umgesetzt gelten auch von anderen Dienststellen übernommene Qualitätsvorschläge, die auf die besonderen Gegebenheiten angepasst wurden. Die Gewährung von Prämien für Qualitätsvorschläge, die sich nicht verwirklichen lassen, liegt im Ermessen der Dienststelle.

Prämienberechtigt sind alle an der Lösungserarbeitung beteiligten Beschäftigten, sofern kein konkreter dienstlicher Auftrag vorlag und der Vorschlag nicht eigenverantwortlich umgesetzt werden konnte. Als prämiensberechtigter Qualitätsvorschlag aus dem eigenen Aufgabengebiet gelten daher nur solche, zu deren Erfüllung der/ die Beschäftigte nicht bereits dienstlich verpflichtet ist. Die benannten Ansprechpartner/innen sind nicht prämiensberechtigter.

Wurden durch die Umsetzung des Qualitätsvorschlages berechenbare Einsparungen erzielt, ist eine Geldprämie von mindestens 20% der erzielten Nettoeinsparungen eines Jahres zu gewähren.

Die Ermittlung von Prämien oder Freizeitausgleich für Vorschläge, die keine berechenbaren Einsparungen erbringen, erfolgt über einen von den Dienststellen festzulegenden Prämienplan. Ein Freizeitausgleich kann nur für Beschäftigte der eigenen Dienststelle gewährt werden.

## **9. Wirksamkeit**

Die Wirksamkeit dieser Verwaltungsvorschriften wird im zweijährlichen Abstand von der Qualitätsbörse überprüft.

## **10. In-Kraft-Treten**

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 22. März 2000 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 21. März 2010 außer Kraft.